

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 247 - 248

Nach bayerischem Landrechte ist der von Tisch und Bett getrennte Ehemann seiner Ehefrau zur Rechnungstellung verbunden, wenn er mit ihr in Gütergemeinschaft lebt

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

risch bedungen worden ist, ganz so, wie es obiger Ausführung gemäß nach dem subsidiären gemeinen Rechte zu geschehen hat, gleichfalls als gänzlich nichtig zu behandeln ¹⁾). 4/6.

Entscheidung des obersten Gerichtshofes für Bayern rechts des Rheines.

Nach bayerischem Landrechte ist der von Tisch und Bett getrennte Ehemann seiner Ehefrau zur Rechnungstellung verbunden, wenn er mit ihr in Gütergemeinschaft lebt.

Obigen Satz belegt ein, den Ausspruch der Vorinstanzen bestätigendes oberstrichterliches Erkenntniß mit folgenden Gründen.

Die Behauptung des Revidenten, es läge zwischen ihm und seiner Ehefrau keine allgemeine sondern höchstens eine partikuläre Gütergemeinschaft vor, ist abgesehen von ihrer Unrichtigkeit gänzlich irrelevant, da nach B. U. R. Thl. I Kap. VI §. 32 sowohl die generale als die partikuläre Gütergemeinschaft nach den allgemeinen Gesellschaftsrechten und Regeln beurtheilt wird.

Daß dem Beflagten als Ehemann die Administration über das gesammte gemeinschaftliche

¹⁾ In einer der nächsten Nummern soll ein von einem Appellationsgerichte in diesem Sinne ergangenes Erkenntniß mitgetheilt und werden demselben einige Bemerkungen des Herausgebers beigelegt.

Vermögen zusteht, wurde schon in der Klage zugegeben; hieraus folgt aber nicht, daß er der Ehefrau gegenüber zur Rechnungstellung nicht verpflichtet sei, nachdem in Anwendung der oben allegirten Gesetzstelle die Bestimmung des *RM.* Th. IV Kap. VIII §. 6 Nr. 10 in Wirksamkeit tritt, wonach jeder Theilhaber einer Societät von dem andern, der die Administration des gemeinschaftlichen Gutes führt, Rechnungstellung verlangen kann.

Die Voraussetzung eingetretener Irrungen ist hier offenbar vorhanden, da die Eheleute vermögenschaftlichen Toleranzdekretes auf die Dauer von drei Jahren von Tisch und Bett getrennt leben und der Ehefrau die Möglichkeit entzogen ist, die von dem Ehemanne geführte Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens zu beobachten.

Aus dem Beisatze in der obigen Gesetzstelle Th. I Kap. VI §. 32: „soweit solche nicht durch besondere Verordnungen oder Bedingungen beschränkt sind“, — kann der Beklagte seine Befreiung von der Rechnungstellung nicht ableiten, weil eine desfallige Verordnung nicht besteht und die vom Beklagten angeführten Stellen des *RM.* nur auf das Totalsystem, nicht aber auf die Gütergemeinschaft sich beziehen, dann weil eine ausdrückliche Stipulation weder im Ehevertrage noch sonst irgendwo vorhanden ist, welche eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel begründen könnte.

DA&Erf. v. 28. April 1863 *RM.* 713⁶²/₆₃.
77.